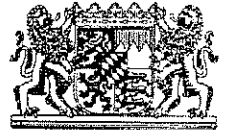


Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit



Staatssekretärin Melanie Huml MdL

StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Herrn 1. Vorsitzenden
Norbert Denninger-Liebkopf
Netzwerk Risiko Mobilfunk
Oberfranken e.V.
Mauer 2a
96540 Coburg

München, 27.02.2009
34b-G8173.33-2008/21-2

Mobilfunk: Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Landesentwicklungsprogramms

Sehr geehrter Herr Denninger-Liebkopf,

für Ihre Glückwünsche zu meiner Wahl in den Landtag möchte ich Ihnen danken.

In Ihrem Schreiben bitten Sie um Unterstützung, damit die Bayerische Bauordnung sowie das Landesentwicklungsprogramm geändert werden. Gestatten Sie, dass ich meinen Ausführungen hierzu einige grundsätzliche Aspekte zum Mobilfunk voranstelle.

Die dynamische Entwicklung auf dem Mobilfunkmarkt dauert an. In der Bundesrepublik gibt es bereits mehr Handyverträge als Einwohner. Die Bayerische Staatsregierung sieht im Ausbau und in der Systemverbesserung der Mobilfunknetze viele Vorteile, angefangen beim lebensrettenden Notruf im

Standort

Rosengkavalierrplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel

U4 Arabellapark

Telefon/Telefax

+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2206

E-Mail

staatssekretaersbuero@stmug.bayern.de

Internet

www.stmug.bayern.de

Straßenverkehr, der Nutzung in der Verwaltung, im öffentlichen und wirtschaftlichen Bereich bis hin zur reibungslosen Kommunikation im Katastrophenfall. Dennoch gibt es kritische und besorgte Stimmen. Die Bayerische Staatsregierung schiebt sie nicht beiseite.

Die bayerische Umwelt- und Gesundheitspolitik setzt auf ein Konzept der Transparenz, der Vorsorge und des Dialogs. Dies beinhaltet Maßnahmen wie umfassende Information, Forschung, Kontrolle durch Messungen und eine systematische Bürgerbeteiligung in Form des Mobilfunkpaktes, siehe Anlagen und www.elektrosmog.bayern.de. Ein weiteres Angebot mit nationalen und internationalen Informationsquellen aller Art ist unter www.mobilfunk.bayern.de zu finden.

Der Mobilfunkausbau wird durch bundeseinheitliche Gesetze geregelt. Funkanlagen müssen demnach die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) einhalten. Diese Grenzwerte wurden höchstrichterlich geprüft und bestätigt (Bundesverfassungsgericht 2002 und Bundesgerichtshof 2004). Sie entsprechen der Ratsempfehlung der EU, die in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt worden ist, und basieren auf den Empfehlungen nationaler und internationaler Expertenkommissionen wie der Strahlenschutzkommission, der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (vgl. Rubrik „Berichte von Expertenkommissionen ab dem Jahr 2000“ im Internetportal www.mobilfunk.bayern.de).

Die Empfehlungen der Expertenkommissionen kommen einhellig zu dem Schluss, dass unterhalb der Grenzwerte keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit bestehen.

Die Einhaltung der Grenzwerte wird bei jedem Antennenstandort durch die Bundesnetzagentur (früher: Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post) geprüft. In der sogenannten Standortbescheinigung gibt sie den Abstand von der Antenne an, ab dem die Grenzwerte eingehalten sind. In der Regel beträgt dieser Sicherheitsabstand wenige Meter. In der Standortdatenbank der Bundesnetzagentur können relevante Daten aller Senderstandorte in Deutschland sowie Messergebnisse aufgerufen werden (<http://emf.bundesnetzagentur.de/gisinternet/index.aspx?User=1000&Lang=de>).

Einzelne in der Tagespresse zitierte Untersuchungen geben nicht das wissenschaftliche Gesamtbild wieder. Da die in der Verantwortung stehenden Gremien umfassende Bewertungen nur in gewissen Abständen erstellen können, nimmt die in Deutschland für Fragen zu nichtionisierender Strahlung zuständige Behörde, das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), in der Zwischenzeit oft auch zu Einzelstudien aktuell Stellung (<http://www.bfs.de/de/elektro>).

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat in der Broschüre „Mobilfunk: ein Gesundheitsrisiko? – Studien kontrovers diskutiert“ einige der in der Öffentlichkeit und in den Medien am häufigsten zitierten Studien kritisch durchleuchtet. Diese Broschüre und ein weiteres aktuelles LGL - Heft „Mobilfunk: Mobilfunkbasisstationen und menschliche Befindlichkeit“ sind auf <http://www.lgl.bayern.de/publikationen/index.htm> unter „Umweltmedizin“ zu finden.

Da beim Mobilfunkausbau, besonders in den Kommunen, oft heftige Diskussionen über neue Standorte geführt werden, hat sich Bayern in besonderem Maße für eine Beteiligung der Gemeinden bei der Standortwahl eingesetzt. Im November 2002 wurde zwischen den Mobilfunkbetreibern, dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz der Mobilfunkpakt II geschlossen, der im November 2007 für vier Jahre fortgeschrieben worden ist (siehe unter www.elektro-smog.bayern.de). Diese freiwillige Vereinbarung regelt ein Beteiligungsverfahren: das so genannte „Fristenverfahren“ für Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern und „runde Tische“ für die Gemeinden, die mehr als 50.000 Einwohner haben. In beiden Verfahren kann die Gemeinde die Prüfung von Alternativstandorten von den Netzbetreibern verlangen. Die Betreiber haben sich verpflichtet, die Alternative bei funktechnischer Eignung und wirtschaftlicher Zumutbarkeit zu realisieren. Die Jahresbilanzen zum Pakt zeigen, dass Konflikte damit überwiegend gelöst oder vermieden werden konnten.

Bayern hat im Rahmen eines Monitoring-Programms die Exposition durch elektromagnetische Felder flächendeckend in bayerischen Wohngebieten ermittelt. Die erste Messkampagne wurde 2003 beendet, die zweite Messkampagne vier Jahre später. Erfasst wurde sowohl die Immissionssituation im Niederfrequenzbereich (elektri-

sche und magnetische Feldstärke im Bereich 0 – 2 kHz), als auch im Hochfrequenzbereich (elektrische Feldstärke im Bereich 60 kHz – 3 GHz). Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass im Mittel über alle Messorte und bei Einbeziehung aller Hochfrequenzquellen (Radio, Fernsehen und Mobilfunk) weniger als 1% des Summengrenzwertes erreicht wurde. Mobilfunk und Rundfunk erreichten dabei ähnliche Werte. Messungen und Auswertungen führt das Bayerische Landesamt für Umwelt durch (http://www.lfu.bayern.de/strahlung/daten/emf_monitoring/index.htm).

Ein Leben mit Nullrisiko ist grundsätzlich nicht erreichbar. Dies gilt für alle technischen Errungenschaften. Das vom Staat definierte Schutzniveau basiert auf gesicherten, laufend überprüften wissenschaftlichen Erkenntnissen. Darüber hinaus kann jeder Einzelne die persönliche Exposition weiter minimieren.

Die deutschen Grenzwerte, die auf international akzeptierten Empfehlungen beruhen, werden von nationalen wie internationalen Strahlenschutzexperten auf der Basis neuer Erkenntnisse kontinuierlich überprüft.

Im Juni 2008 wurden die Ergebnisse des mehrjährigen Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms abschließend vom Bundesumweltministerium und Bundesamt für Strahlenschutz der Öffentlichkeit und Experten vorgestellt. Die Ergebnisse geben keinen Anlass, die bestehenden Grenzwerte zu ändern.

Sehr geehrter Herr Denninger-Liebkopf, nun zu Ihrer Bitte, eine Änderung der Bayerischen Bauordnung sowie des Landesentwicklungsprogramms zu unterstützen.

In der Vergangenheit wurde im Bayerischen Landtag dieses Anliegen bereits mehrfach behandelt. Der Bayerische Landtag hat letztmals mit Beschluss vom 21.07.2004 (LT-Drs. 15/1547) mit großer Mehrheit die Einführung einer Genehmigungspflicht für Mobilfunkanlagen über die Änderung der Bayerischen Bauordnung abgelehnt. Maßgeblich für diese Entscheidung war vor allem, dass in Baugenehmigungsverfahren keine Prüfung von Standortalternativen oder technischen Varianten erfolgen kann und damit keine Steuerungsmöglichkeiten für Gemeinden bestehen. Vielmehr ist im Baugenehmigungsverfahren über das konkrete Vorhaben am konkreten Standort anhand der jeweils maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entscheiden.

Auch findet im Baugenehmigungsverfahren keine Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern nur eine Nachbarbeteiligung statt. Im Baugenehmigungsverfahren kommt es hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen nur auf die Einhaltung der Werte der 26. BImSchV an, was durch die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur nachgewiesen wird.


Der Bayerische Landtag hat mit Beschluss vom 06.07.2006 (LT-Drs.15/6003) den Antrag zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms „Gesundheitsvorsorge, sparsamer Flächenverbrauch und Schonung des Orts- und Landschaftsbildes bei Mobilfunkanlagen“ abgelehnt. Auch hier ist die Gesundheitsvorsorge mit der 26. BImSchV bereits geregelt.

Dessen ungeachtet fallen Änderungen der Bayerischen Bauordnung und des Landesentwicklungsprogramms in den Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bzw. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

Zusammenfassend möchte ich noch einmal betonen, dass die Bayerische Staatsregierung die Sorgen der Bevölkerung ernst nimmt. Auf Grund der dargestellten wissenschaftlichen Faktenlage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der bereits erfolgten Behandlung im bayerischen Parlament, sehe ich derzeit keinen durch neue Fakten begründeten Anlass, auf meine Kabinettskollegen zu zugehen.

Die Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Melanie Huml, MdL
Staatssekretärin